Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 2008.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. April 1839., betreffend den Zinsfuß für die, aus den Depositorien der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden, bei der Bank belegten Kapitalien.

Auf Ihren Bericht vom 11. v. M. finde Ich es aus den von Ihnen angeführten Gründen angemessen, daß von den aus den Depositorien der Vormundschaftsbehörden bei der Bank angelegten, majorennen und minorennen Theilnehmern gemeinschaftlich gehörigen Geldern bis zur Theilung zwei und ein halbes Prozent an jährlichen Zinsen bewilligt werden. Diesemgemäß ist der Zinsfuß für die aus den Depositorien der Gerichte und Vormundschaftsbehörden bei der Bank belegten Kapitalien nunmehr in nachstehender Art zu reguliren. Die Bank hat an Zinsen zu zahlen:

A. Bei dem Pupillar-Depositial-Verkehre:

1) für Gelder der Minderjährigen und Blödsinnigen, deren Vermögen für Rechnung derselben von vormundschaftlichen Behörden verwaltet wird, bis zum Tage der erreichten Majorennität oder Aufhebung der Blödsinnigkeitserklärung, drei Prozent;
2) für Gelder, welche Majorennen und Minorennen gemeinschaftlich gehören, zwei und ein halbes Prozent;
3) für Gelder, deren Nießbrauch Majorennen gebührt, imgleichen für Gelder der Abwesenden, Verschwender und anderer Majorennen, mit Ausnahme der Blödsinnigen, zwei Prozent;

B. bei dem Judizial-Depositial-Verkehre:

1) für Gelder, welche zu Konkurs-, Liquidations-, Gehalts- und Pensions-Abzugs- und andern Prioritätsstreit-Massen gehören, und für solche, über welche Prozesse schweben, zwei und ein halbes Prozent;

und 2) in allen übrigen Fällen zwei Prozent.

(Ausgegeben zu Berlin den 21. Mai 1839.)

Sie haben diese Meine Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und Rother.

(No. 2009.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. April 1839., über den Eintritt der Unterscheidung zwischen naturalisirten und nichtnaturalisirten Juden im Großherzogthume Posen und der davon abhängigen besonderen Rechte und Beschränkungen.

Aus einem Berichte der Minister der Justiz und des Innern habe Ich die unbegründete Ansicht ersehen, nach welcher von einigen Gerichten bei Anwendung der vorläufigen Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthume Posen vom 1. Juni 1833. hinsichtlich des Zeitpunktes verfahren wird, mit welchem die Gültigkeit der in den §§. 16 und folg. enthaltenen einzelnen Vorschriften eingetreten ist. Zur Beseitigung der für die Betheiligten hieraus entstehenden Nachtheile bestimme Ich daher nach dem Antrage, daß

1) diejenigen Vorschriften der Verordnung vom 1. Juni 1833., welche auf den darin angeordneten Unterschied zwischen naturalisirten und nichtnaturalisirten Juden keinen Bezug haben, mit dem Tage der Publikation des Gesetzes in Kraft getreten sind, dagegen

2) solche Bestimmungen, welche die besonderen Rechte und Beschränkungen jener beiden Klassen von Juden festsetzen, für die verschiedenen Ortschaften der Provinz ihre Gültigkeit erst von dem Zeitpunkte ab erlangt haben, welcher, als der Termin der in den einzelnen Orten vollendeten Gestaltung der Korporation der Judenschaft, von den Regierungen im Amtsblatte bekannt gemacht worden ist, so daß bis dahin diejenigen Verhältnisse, auf welche diese unterscheidenden Bestimmungen sich beziehen, nach den vor der Verordnung vom 1. Juni 1833. bestandenen Gesetzen zu beurtheilen sind.

Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 2010.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Mai 1839., betreffend das Verfahren bei der Regulirung des Hypothekenwesens.

ad tit IV. § 254. II 70.

Aus Ihrem Berichte vom 16. April d. J. habe Ich ersehen, welche Bedenken das Oberlandesgericht zu Naumburg bei der Ausführung einiger Bestimmungen in der von Ihnen erlassenen Instruktion über die Behandlung des Hypothekenwesens für die Untergerichte gefunden hat. Um diese Bedenken zu erledigen, verordne Ich hierdurch nach Ihren Anträgen:

I. Zur Berichtigung des Besitztitels für den zur Zeit der Anlegung eines neuen Hypothekenfoliums vorhandenen Besitzer soll es genügen, wenn derselbe

1) das Grundstück in einer Subhastation erstanden hat;

2) wenn er ein Präklusions-Erkenntniß erwirkt; wobei Ich zugleich bestimme, daß jeder Besitzer, welcher durch ein Attest der Ortsbehörde nachweist, daß er das Grundstück eigenthümlich besitze, oder die Erwerbung des Eigenthums durch eine öffentliche Urkunde bescheinigt, auf Erlaß des Aufgebots nach Vorschrift der §§. 100 und folg. Tit. 51. der Prozeßordnung anzutragen befugt seyn soll. Bei diesem Aufgebote sind die in den Verordnungen vom 4. März 1834. (Gesetzsammlung S. 39.) und vom 2. Dezember 1837. (Gesetzsammlung S. 219.) enthaltenen Bestimmungen wegen des Termins zur Anmeldung der Ansprüche und wegen der Bekanntmachung an die Realprätendenten zu befolgen. Eines Nachweises des Besitztitels und der vorgängigen Eintragung desselben im Hypothekenbuche, wie das Reskript des Justiz-Ministeriums vom 26. Juni 1820. angeordnet hat, bedarf es nicht;

3) wenn der Besitzer außer dem Falle des Aufgebots durch Dokumente, Zeugen oder Atteste öffentlicher Behörden glaubwürdig bescheinigt, daß er das Grundstück aus einem Titel, der an sich zur Erlangung des Eigenthums geschickt ist, (§. 579. Tit. 9. Thl. I. des A. L. R.) zehn Jahre lang besitze.

Bei einem kürzeren Besitzstande muß der Uebergang auf den Besitzer durch einen zur Erwerbung des Eigenthums nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts an sich geeigneten, dem Inhalte und der Form nach rechtsgültigen Titel nachgewiesen, und entweder

a) dargethan werden, daß der unmittelbare Vorbesitzer selbst schon einen Titel für sich hatte, der nach den damals geltenden Gesetzen an sich zur Erwerbung des Eigenthums geschickt ist, (§§. 29 u. 30. Tit. 4. der Hypothekenordnung) oder es ist

 b) durch

b) durch Dokumente, Zeugen oder Atteste öffentlicher Behörden glaubwürdig zu bescheinigen, daß der jetzige und der Vorbesitzer zusammen das Grundstück überhaupt zehn Jahre lang besessen haben.

Der Eintragung des Vorbesitzers in das Hypothekenbuch bedarf es nicht.

II. Genehmige Ich, daß zur Erleichterung des Verfahrens und zur Verminderung der Kosten die Grundstücke eines und desselben Besitzers in derselben Feldflur, wenn er selbst darauf anträgt, und in soweit keine Verwirrung zu besorgen ist, auf ein Folium gebracht und auf diese Weise die Trennung der Häuser und Höfe von den sogenannten Wandeläckern möglichst vermieden werde. Auf dem Titelblatte müssen in der durch die Hypothekenordnung vorgeschriebenen Form, die Grundstücke, und nicht die Personen der Besitzer, aufgeführt werden.

III. Bin Ich damit einverstanden, daß, sowie alle Vermerke im Hypotheken-Buche mit Vermeidung unnöthiger Weitläuftigkeit eingetragen werden müssen, die Löschung derselben auch nur die Thatsache der Löschung mit Bezugnahme auf die Löschungsverfügung enthalten dürfe, ohne den Grund, auf dem die Verfügung beruht, mit aufzunehmen. Die Vorschrift der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 254. wird hierdurch modifizirt.

Es ist zugleich Mein Wille, daß auch in allen übrigen Provinzen, in welchen die Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783. Gesetzeskraft hat, nach vorstehenden Bestimmungen verfahren werde. Sie haben daher diese Order durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Mai 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.